

A) Festsetzung durch Planzeichen nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung

- Mischgebiet nach § 6 BauNVO
- vorhandene Gebäude in MI- und GE-Gebiet
- Gewerbegebiet mit flächenbezogenem beschränktem nächtlichen Schalleistungspegel von 50 dBA / m2

2. Maß der baulichen Nutzung

- z.B. GFZ 1,2 Geschossflächenzahl als Höchstmaß gemäß §§ 16, 17 und 20 BauNVO
- z.B. GRZ 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß max. Erd- und Untergeschoß bzw. Wandhöhe max. 11,50 m

| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse | |
|---------------------------|------------------------|-----|
| | GRZ | GFZ |
| Dachform | Bauweise | |

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Offene Bauweise
- Baugrenze

4. Flächen für Gemeinbedarf

- Öffentliche Verwaltungen
- Kirchlichen Zwecken dienende Bauten

6. Verkehrsflächen

- Zufahrt - neu
- Einfahrtsbereiche
- Sichtdreiecke, freizuhalten von Bauten, Anpflanzungen und Ablagerungen in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m
- Flächen für den ruhenden Verkehr

7. Flächen für Versorgungsanlagen

- Elektrizität (z.B. Trafostation)

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- gepl. SW/RW - Kanal
- best. 20 KV-Leitung überirdisch
- best. Elektrofreileitung - geplante unterirdische Verlegung
- best. Gasleitung
- best. Telekommunikationsleitung

10. Wasserflächen

- Rückhaltebecken für Regenwasser
- Sammelgraben für Niederschlagswasser

11. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

- Flächen für Auffüllungen
- Flächen für Abgrabungen

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächenumgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Pflanzung von Hecken mit standortheimischen Sträuchern lt. Artenliste 1
- Schaffung eines Versickerungssystems mit Hochstaudenfluren
- Anlage einer extensiven Wiese
- Wiederherstellung von Halbrockenrasen durch Gebüschrodung / regelm. Mahd
- Pflanzbindung für Laubbäume 1. und 2. Ordnung mit Standort- und Stückzahlvorgabe lt. Artenliste 2
- Pflanzbindung für Laubbäume 1. und 2. Ordnung ohne Standort- jedoch mit Stückzahlvorgabe lt. Artenliste 2
- Pflanzbindung für Obstbäume aus standorttypische Sorten mit Standort- und Stückzahlvorgabe

13.1. Gehölzbestand

- Flächenumgrenzung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Bäume zu erhalten
- Stäucher / Hecken zu erhalten
- Bäume zu roden
- Hecke zu roden

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BBP (§ 9.1.3 BauGB)
- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Flurnummern
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten belastete / zu belastende Flächen
- Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen lt. BayStrWG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

16. Hinweise

- Straßenverkehrsfläche, überörtlich
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Bahnlinie Gemünden - Bad Kissingen
- Straßenverkehrsfläche, innerörtlich
- Gehweg
- öffentliche Grünfläche
- Höhenschichtlinien 1 m-Linie
- Grenze der Landschafts-Schutzzone des Naturparkes "Bayerische Rhön"
- vorhandene Bäume auf Bahngrund
- vorhandene Stäucher / Hecken auf Bahngrund
- Immissionsabstand zu landwirtschaftlichen Betrieben

Externe Kompensationsfläche

M: 1/1000



B) Festsetzung durch Text

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Satzinger" im Marktes Euerdorf gilt nur in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen.

1.) Art der baulichen Nutzung § 9.1.1 BauGB und § 1 Abs.5 BauNVO:

Das Gebiet wird in einer Teilfläche als eingeschränktes Mischgebiet gemäß §6 BauNVO in Verbindung mit §1 Abs.5 BauNVO ausgewiesen.

Zulässig sind die in § 6 (2) BauNVO genannten Nutzungen mit Ausnahme von:

- Tankstellen (§ 6 (2), Pkt. 7)
- Vergnügungsstätten (§ 6 (2), Pkt. 8) und (§ 6 (3)).

Nicht zulässig sind die in § 6 Abs. 3 ausnahmsweise genannten Nutzungen.

Das Gebiet wird in einer weiteren Teilfläche als gegliedertes Gewerbegebiet nach §1 Absatz 4 Ziffer 2 sowie § 8 mit Einschränkungen bezüglich des flächenbezogenen nächtlichen Schall-Leistungspegels von 50 dB(A) / m² ausgewiesen. Eine Nutzung der Zufahrt in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 ist nicht zulässig.

Die Abstufung des Gebietes als eingeschränktes Gewerbegebiet ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen möglich, da innerhalb des Gemeindebereichs des Marktes Euerdorf das teilweise uneingeschränkte Gewerbegebiet „Siebenäcker“ mit rechtsgültigem Bebauungsplan vorhanden ist.

Darüber hinaus wird das Gewerbegebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet entsprechend § 8 Abs.2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.5 und §1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind entsprechend § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.5 und 6 BauNVO:

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (§ 8 Absatz 2.1 BauNVO), Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Absatz 2.2 BauNVO)

Ausnahmsweise zulässig sind:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Gesamtmasse untergeordnet sind. (§8 Abs.3 Punkt 1 BauNVO)

Nicht zulässig sind im Sinne § 8 Abs.2, Ziffer 3 und 4 BauNVO sowie § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:

- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

2.) Maß der baulichen Nutzung:

Für das Mischgebiet wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt, Die maximale Geschossflächenzahl wird auf 1,2 gemäß § 17 BauNVO festgesetzt.

Für die Gewerbeflächen wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die maximale Geschossflächenzahl wird auf 2,4 gemäß § 17 BauNVO festgesetzt.

Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse:

Im Mischgebiet: III

Im Gewerbegebiet wird keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, eine städtebaulich notwendige Festsetzung der Gebäudehöhe erfolgt über die maximale Höhe der Wand von 11,50 m über Gelände.

3.) Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Für das MI-Gebiet werden folgende Festsetzungen getroffen:

Die Art der Bebauung wird als offene Bebauung festgesetzt.

Bei den überbaubaren Grundstücksflächen wird folgendes festgesetzt:

Dachform: Flach-, Pult- und Satteldächer sind zulässig,

Dachneigung: Die maximale Dachneigung beträgt 10° für Pult und Flachdächer. Für Satteldächer ist eine Dachneigung bis 45° zulässig.

Dacheindeckung: Harte Bedachung entsprechend den jeweiligen Brandschutzbestimmungen. Die Farbwahl der Eindeckung ist auf die Umgebung abzustimmen. Zulässig sind auch extensiv oder intensiv begrünte Flachdächer.

Für das GE Gebiet werden folgende Festsetzungen getroffen:

Die Art der Bebauung wird als offene Bebauung festgesetzt.

Bei den überbaubaren Grundstücksflächen wird folgendes festgesetzt:

Dachform: Flach-, Pultdächer sind zulässig, Ausnahmsweise können für die nach §8 Abs.3 Ziffer 1 BauNVO zulässigen Wohngebäude für die dort genannten Personengruppen Satteldächer zulässig sein.

Dachneigung: Die maximale Dachneigung beträgt 10° für Pult und Flachdächer. Ausnahmsweise können für die nach §8 Abs.3 Ziffer 1 BauNVO zulässigen Wohngebäude für die dort genannten Personengruppen Satteldächer mit einer Dachneigung von 12° bis 25° zulässig sein.

Dacheindeckung: Harte Bedachung entsprechend den für die jeweilige Betriebsgruppe geltenden Brandschutzbestimmungen. Die Farbwahl der Eindeckung ist auf die Umgebung abzustimmen. Zulässig sind auch extensiv oder intensiv begrünte Flachdächer.

Die maximalen Wandhöhen im GE werden festgesetzt mit max. 11,50 m über vorhandenem Gelände. Die Baugrenzen an den Gebieten gelten für sämtliche Anlagen, ausgenommen die Zufahrten zu den öffentlichen Strassen.

4.) Verkehrsflächen, Nebenanlagen und Stellplätze

Eine Nutzung der Zufahrt in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 ist aus immissionsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Die inneren Verkehrsflächen und Stellplätze sind in die Grundflächenzahl (GRZ) mit einzubeziehen. Sie sind im GE-Gebiet innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten. Nebenanlagen im GE-Gebiet gemäß § 14 Abs. 1 sind an nicht störender Stelle zulässig. Jedoch nicht innerhalb der festgesetzten Flächen zur Entwicklung von Natur- und Landschaftshaushalt.

Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 2 (Nebenanlagen die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen) sind ausnahmsweise zulässig.

5.) Einfriedungen nach Art 91 Absatz 1 Nr. 4 BayBO

Einfriedungen im GE-Gebiet sind nur als sockellose Einfriedungen zulässig.

6.) Freizuhaltende Flächen § 9.1.10 BauGB

Sichtdreiecke sind von Bebauung freizuhalten, eine Bepflanzung darf nur mit Wuchshöhen von 0,80 m erfolgen, ausgenommen sind Hochstämme. Freizuhalten sind Flächen nach Art. 23 BayStrWG. Im weiteren sind die Flächen entlang der B 287 nach Artikel 23 BayStrWG als Nicht-Überbaubare Flächen durch Planzeichen hinreichend festgesetzt. Sowie eine Fläche entlang der Bahntrasse.

Im weiteren ist eine unbeschränkte Zufahrt zu dem geplanten Trafohäuschen zur Sicherung der Versorgung festgesetzt.

7.) Grünordnung § 9.1.25 BauGB

7.1.) Schutz des Bodens:

Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden gegen Erosion mit einer Zwischenbegrünung zu schützen.

7.2.) Erhaltung des bestehenden Vegetationsbestandes:

Die vorhandene Vegetation ist gemäß der Planzeichnung während und nach den Baumaßnahmen vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (s.a. RAS LP-4). Abgrabungen im Wurzelbereich erhaltenswerter Gehölze sind nur nach rechtzeitiger vorheriger Behandlung (Wurzelvorhang) zulässig.

Außer den bezeichneten Rodungsarbeiten sind keine weiteren Rodungen zulässig.

7.3.) Pflanzbindung:

Die Pflanzenauswahl für die Heckenpflanzungen und die Baumpflanzungen erfolgt aus einer standortgerechten Artenzusammensetzung heimischer Bäume und Sträucher: Die vorgeschriebenen Arten und Größen sind zu verwenden.

7.3.1.) Anlage von Hecken zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Natur und Landschaft

Artenliste 1

Bäume:

Acer campestre - Feld-Ahorn / Carpinus betulus - Hainbuche / Prunus avium - Wild-Kirsche / Sorbus aucuparia - Eberesche / Sorbus torminalis - Elsbeere

Die festgesetzte Pflanzgröße der Bäume ist Hochstamm, STU mind. 12-14.

Sträucher:

Cornus sanguinea - Hartriegel / *Corylus avellana* - Hasel / *Crataegus monogyna* - Weißdorn / *Ligustrum vulgare* - Liguster / *Lonicera xylosteum* - Heckenkirsche / *Rhamnus catharticus* - Faulbaum /
Rosa canina - Hunds-Rose / *Sambucus nigra* - Holunder / *Viburnum lantana* - Wolliger Schneeball

Die Pflanzqualität ist mindestens als v. Str., 60 - 100 zu wählen. Die Pflanzdichte ist mindestens 0,7 Pfl./ m². Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10%) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe verlangt werden.

7.3.2.) Pflanzbindung mit Standortvorgabe (Kompensationsmaßnahme)

An den durch Planzeichen bezeichneten Orten sind Baumpflanzungen mit Bäumen I. und II. Ordnung der Artenliste 2 vorzunehmen. Als Pflanzqualität sind hier Hochstämme, STU 16-18 vorgeschrieben.

7.3.3.) Pflanzbindungen ohne Standortvorgabe (Kompensationsmaßnahme)

An den durch Planzeichen festgesetzten Flächen sind Baumpflanzungen mit Bäumen I. und II. Ordnung der Artenliste 2 vorzunehmen. Als Pflanzqualität sind hier Hochstämme, STU 16-18 vorgeschrieben.

Artenliste 2

Acer campestre - Feld-Ahorn / *Acer platanoides* - Spitz-Ahorn / *Alnus glutinosa* - Schwarz-Erle / *Betula pendula* - Birke / *Carpinus betulus* - Hainbuche / *Fagus sylvatica* - Rot-Buche / *Fraxinus excelsior* - Esche / *Malus* in Arten und Sorten - Apfel / *Prunus avium* - Wild-Kirsche / *Pyrus* in Arten und Sorten - Birne / *Sorbus aucuparia* - Eberesche / *Sorbus torminalis* - Elsbeere / *Tilia spec.* - Linde / *Pinus sylvestris* - Kiefer

7.4.) Flächenbefestigung

Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche technische Mindestmaß zu beschränken. Bei der Belagwahl für Stellplätze sind mögliche versickerungsfähige Beläge, wie Rasengittersteine, Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrassen, etc. zu bevorzugen. Bei der Belagwahl für die Zufahrten und Werk- und Anlieferhöfe ist das Merkblatt ATV M 153 - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser - zu berücksichtigen.

8) Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9.1.20 BauGB

Entsprechend Artikel 8a.1 des BNatSchG ist der in der Begründung ermittelte Eingriff zu kompensieren. Innerhalb des Geltungsbereiches des Baugebietes werden folgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt:

- Anlage einer extensiv bewirtschafteten Wiese auf Ackerland, bzw. auf Ackerbrache. Zur Kompensation des Eingriffes wird die Anlage von 8.150 m² Extensivwiese festgesetzt.
- Anlage von standort- und landschaftstypischen Hecken auf Ackerland, bzw. auf Ackerlandbrache mit entsprechenden Pflegemaßnahmen. Zur Kompensation des Eingriffes werden 1.200 m² Heckenpflanzungen festgesetzt.
- Entwicklung einer wechselfeuchten differenzierten Versickerungsfläche mit Hochstaudenfluren, Schilfpflanzungen und ruderalen Kiesflächen ohne offene Wasserflächen. Die Pflegemaßnahmen sind als extensive Mahd alle zwei Jahre im Herbst zu unternehmen. Das Mähgut ist abzufahren. Zur Kompensation des Eingriffes wird eine Fläche von 1.450 m² festgesetzt.
- Pflanzung von standortheimischen Bäumen erster und zweiter Ordnung im Geltungsbereich. Zur Kompensation des Eingriffes wird die Pflanzung von 60 Bäumen festgesetzt.

Außerhalb des Umgriffes des „Gewerbegebietes Satzinger“ werden innerhalb des Bebauungsplanes folgende Kompensationsmaßnahmen auf den Flurstücken 6822, 6827, 6828 der Gemarkung Euerdorf festgesetzt:

- Wiederherstellung von brachgefallenen und verbuschten Magerrasen durch Entbuschung und regelmäßige Mahd (ca. 0,38 ha)
- Wiederherstellung von eutrophierten bzw. durch Verbuschung und Überlagerung mit ubiquären Wildkräutern degradierten Magerstandorten durch jährliche Mahd. (ca. 0,58 ha)
- Anlage von ortsrantypischen Streuobstwiesen aus standorttypischen Sorten (ca. 30 Stück)

Ziel der Kompensationsmaßnahme ist die Wiederherstellung und Entwicklung von standorttypischen Trockenrasen mit charakteristischem Arteninventar. Sowie die Vernetzung des benachbarten Naturschutzgebietes mit der umgebenden Landschaft. Die Kompensationsmaßnahmen werden auf dem Grundbesitz der Marktgemeinde Euerdorf ausgeführt, bzw. ein Grunderwerb durch den Markt Euerdorf ist vorgesehen.

Die o.g. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Pflanzung sind spätestens in der nach Fertigstellung des entsprechenden Bauabschnittes folgenden Pflanzperiode herzustellen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist mit einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan als Teil des Baugesuches nachzuweisen.

9.) Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen § 9 Abs.1 Nr. 17 BauGB

Für die Herstellung der GE-Flächen sind Abgrabungen zulässig, das Ausgehobene Bodenmaterial kann an bezeichneter Stelle deponiert werden.

C Hinweise

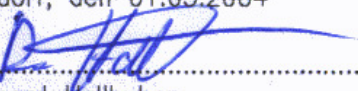
1. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Arbeiten auftretende Vor- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Funde unverzüglich an die Außenstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Residenzplatz 2, 97070 Würzburg zu melden sind. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort lt. Art. 8 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes unverändert zu belassen.
2. Bei bodenordnerischen Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet ist. Die Entstehung von wirtschaftlich nur eingeschränkt verwertbaren Restflächen ist zu vermeiden.
3. Bei Baumaßnahmen auftretende, nicht unerheblich altlastenrelevante Sachverhalte sind der Unteren Umweltbehörde am Landratsamt Bad Kissingen anzuzeigen und zu dokumentieren.
4. Flächen gemäß Art.24 BayStrWG dürfen mit Stellplätzen oder Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO nicht überbaut werden.
5. Einfriedungen und Zäune im MI-Gebiet sollen die Einfriedungen nicht störend zur baulichen Gesamtstruktur, jedoch entsprechend den öffentlich-rechtlichen Richtlinien hergestellt werden. Der Charakter der Mauer entlang der Ringstrasse ist zu wahren und ggfs. zu verbessern. Zufahrtstore sind in Ihrer Lage nur entsprechend den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zulässig.
6. Hinweis gemäß der Stellungnahme der DB Netz AG vom 22.03.04: Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherm, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.
7. Ver- und Entsorgung
Das anfallende Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen ist soweit technisch und den wasserrechtlichen Richtlinien und technischen Vorschriften entsprechend möglich, auf dem Grundstück zu versickern. Die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser ist erlaubnispflichtig nach NWFreiV.

D Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung
2. Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zuletzt gültigen Fassung
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der zuletzt gültigen Fassung
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) v. 24.04.2001

Die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung für das "Gewerbegebiet Satzinger" wurde vom Gemeinderat des Marktes Euerdorf am 20.02.2004 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 27.02.2004 im Amtsblatt der VG Euerdorf bekannt gegeben.

Euerdorf, den 01.03.2004


.....
Reinhard Hallhuber
1. Bürgermeister



Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte nach örtüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.02.2004, sowie durch Aushang vom 01. März 2004 bis zum 12. März 2004. Der Plan wurde im Amtsblatt vom 05.03.2004 öffentlich bekannt gemacht.

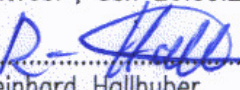
Euerdorf, den 15.03.2004


.....
Reinhard Hallhuber
1. Bürgermeister



Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt mit Versand der Planungsunterlagen am 21. Februar 2004 bis zur Frist zur Abgabe der Stellungnahmen von einem Monat bis zum 23. März 2004.

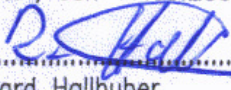
Euerdorf, den 26.03.2004


.....
Reinhard Hallhuber
1. Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Satzinger" wurde mit Erläuterungsbericht gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 12. April 2004 bis 13. Mai 2004 öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ortsüblich durch Aushang und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf vom 02. April 2004.


Euerdorf, den 17.05.2004


.....
Reinhard Hallhuber
1. Bürgermeister



Der Gemeinderat des Marktes Euerdorf hat am 21. Mai 2004 den Bebauungsplanentwurf mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 21.05.2004 mit Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Euerdorf, den 24.05.2004



.....
Reinhard Hallhuber, Erster Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan vom 21. Mai 2004 ist am 02. Juli 2004 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf Nr.26/2004 bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf während der Dienststunden bereit liegt. (§10 Abs.3 Satz 1).

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 rechtsverbindlich in Kraft.

Euerdorf, den 05.07.2004


.....
Reinhard Hallhuber, Erster Bürgermeister



PROJEKT

85

BEBAUUNGSPLANUNG

BAUVORHABEN

BEBAUUNGSPLAN
"GEWERBEGEBIET SATZINGER"
IN 97717 EUERDORF

MARKT EUERDORF
VERTRETEN DURCH . BÜRGERMEISTER R. HALLHUBER
ZELLWEG 2
97717 EUERDORF

PLANINHALT

ENTWURF

PLANUNG

Architekturwerkstatt

Bornkessel x Teichert x Ruser

Dalbergstraße 19a
97762 Hammelburg
Fon: 09732/91800 Fax: 09732/91802
e-mail: info@aw-hab.de

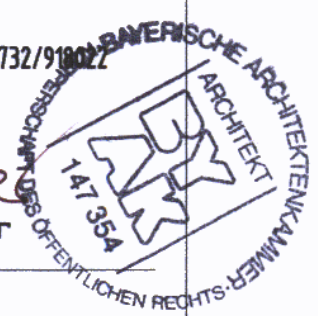
Ruser
Thomas Ruser
Architekt

LAND+plan  BÜRO FÜR FREIRAUM +
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

AM LINSENBERG 9
97794 WARTMANNSTROH-
WANDHEIM
TEL: 09732-780002
FAX: 09732-780003
EMAIL: land.plan@t-online.de

Robert Knidlberger
ROBERT KNIDLBERGER
Landschaftsarchitekt

| | | |
|--------------------------------|------------------------------------|------------------|
| M A S S T A B 1/1000 | PLAN-NR.: 85-02-03 | INDEX: |
| | DATUM: 21.05.2004 | PLANGR.: 0,75 m2 |
| | PROJEKTLEITER: RUSER / KNIDLBERGER | GEZ.: TR/KN/GE |



FREIGABE
BAUHERR **05. Juli 2004**
DATUM, UNTERSCHRIFT

R. Hallhuber
R. Hallhuber
1. Bürgermeister

13